

Leitfaden für Kassen- bzw. Rechnungsprüfer

Rechtsgrundlage

- Alle Vereine und Verbände haben in ihrer Satzung die Regelung verankert, dass Kassen- bzw. Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für einen festgelegten Zeitraum zu wählen sind. Der Zeitraum sollte identisch sein mit dem Zeitraum für die Wahl des Vorstandes und in der Satzung festgeschrieben sein.
- Die Rechnungsprüfer vertreten die Interessen aller Mitglieder des Vereins oder Verbandes gegenüber dem gewählten Vorstand.
- Die Rechnungsprüfer sind selbstständig und unterliegen nicht dem Weisungsrecht des Vorstandes und haben kein Direktionsrecht gegenüber dem Vorstand.
- Die Rechnungsprüfer sind für ihr Handeln nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Sachliche Vorgaben

Die Rechnungsprüfer haben zu überprüfen, ob der Vorstand bei der Verwendung aller Einnahmen des Vereins satzungsgemäß gehandelt hat.

Sie haben weiter festzustellen ob die Ausgaben zweckentsprechend, wirtschaftlich und satzungsgemäß getätigt wurden.

Bei der Rechnungsprüfung ist zu beachten, ob für Ausgaben entweder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes vorliegen und beachtet worden sind. Das bedeutet auch, dass zu prüfen ist, ob die satzungsmäßigen Vorgaben bei der Verwendung des Vereinsvermögens eingehalten worden sind.

Der Zeitpunkt der Rechnungsprüfung sollte in der Satzung festgelegt sein. Die Prüftermine sollten in Absprache mit dem Vorstand erfolgen.

Das gilt nicht für sogenannte unvermutete Prüfungen. Diesen Termin legen die Rechnungsprüfer fest. Eine Abstimmung mit dem Vorstand ist insofern auch dann erforderlich, um die notwendigen Unterlagen für die Prüfung zu erhalten.

Mindestens nach Abschluss eines Jahres ist eine Rechnungsprüfung durchzuführen.

Praxisbezogene Rechnungsprüfung

Für die Durchführung der Rechnungsprüfung ist es unabdingbar dass sämtliche Konten z. B. Konten der Buchführung, Mitgliederkonten sowie alle Kontoauszüge und Belege über Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden.

Die Anwesenheit des/der Kassierers/in des Vereins ist bei der Rechnungsprüfung zwingend erforderlich Die Anwesenheit des/der Vorsitzenden ist auf jeden Fall empfehlenswert, kann aber auch von den Rechnungsprüfer verlangt werden.

Vor Beginn der Belegprüfung haben die Rechnungsprüfer den Ist-Bestand der Barkasse am Prüfungstag durch Abgleich mit dem Bestand lt. Kassenbuch bzw. Kassenkonto und der Zählung des Bargeldes zu ermitteln.

Ferner sind die Endbestände lt. Buchführung (Bankbuch/Bankkonten) mit den Kontoauszügen am Jahresende abzugleichen.

Bei einer Buchführung mit wenigen Belegen ist es empfehlenswert, sämtliche Belege zu prüfen.

Bei der Prüfung einer Buchführung größeren Umfangs kann in der Regel eine stichprobenhafte Überprüfung erfolgen. Die Entscheidung wie geprüft werden soll, erfolgt ausschließlich durch die Rechnungsprüfer selbst. Es ist für eine korrekte Rechnungsprüfung grundsätzlich unerheblich wieviel Zeit für eine derartige Prüfung aufzuwenden ist.

Bei der Prüfung der Buchführung ist stets die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu prüfen. Diese Grundsätze lauten:

- Klarheit aller gebuchten Vorgänge
- Vollständigkeit aller Vorgänge
- Zeitgerechte Verbuchung
- Ordnung der Buchführung und Belege

Sofern bei der Rechnungsprüfung Zweifel an der satzungsmäßigen Verwendung der Einnahmen und / oder der Ausgabe bestehen, ist mit den Verantwortlichen unverzüglich eine Klärung des Sachverhaltes vorzunehmen.

Bei Anschaffungen bzw. Investitionen ist immer zu prüfen, ob Kostenvoranschläge oder Vergleichsangebote eingeholt worden sind. Die entsprechenden Unterlagen sind den Rechnungsprüfern vorzulegen. Dies gilt grundsätzlich für Anschaffungen über einem Bruttowert von 410,-- Euro.

Durch den Vergleich Kassenbericht und Kontoauszüge kann davon ausgegangen werden, dass die rechnerische Richtigkeit der Buchführung gegeben ist. Hier ist eine Nachprüfung entbehrlich.

Hinsichtlich der sachlichen Feststellungen wird den Rechnungsprüfern die volle Verantwortung unterstellt.

Ergebnis einer Rechnungsprüfung

Nach Beendigung der Rechnungsprüfung sollte zunächst mit den für das Kassen- und Finanzwesen Verantwortlichen ein Gespräch geführt werden, über die Erkenntnisse, die sich aus der Prüfung ergeben haben.

Wenn der Vorstand Beanstandungen für die Zukunft ausschließen will, kann der schriftliche

Bericht nur den Hinweis enthalten, dass die Beanstandungen nach Absprache mit dem Vorstand beseitigt werden.

Kommt es bei Beanstandungen zu keiner Einigung mit den Verantwortlichen, so haben die Rechnungsprüfer das Recht und auch die Pflicht, ihre schriftlichen Beanstandungen der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme zu bringen, Ggf. muss hier die Mitgliederversammlung entscheiden, auf welche Weise die Beanstandungen behoben werden.

Auf Antrag der Rechnungsprüfer muss dann innerhalb der satzungsmäßig festgelegten Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, auf der über die Ergebnisse aus dem Bericht der Rechnungsprüfer beraten und ggf. abgestimmt werden soll.

Diese Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen.

Ergeben sich keine Differenzen mit dem Vorstand über das Ergebnis der Rechnungsprüfung, so können die Rechnungsprüfer bereits in dem schriftlichen Bericht die Entlastung des /der Kassierers/in oder des Gesamtvorstandes vorschlagen.

Bericht an die Mitgliederversammlung

Der Bericht, der grundsätzlich auch in schriftlicher Form abzufassen ist, sollte folgende Angaben enthalten:

- Datum der durchgeführten Rechnungsprüfung,
- Name und Funktionsbezeichnung der Auskunft erteilenden Vorstandsmitglieder,
- Namen der Rechnungsprüfer,
- Feststellungen über die Buchführung über Vollständigkeit, Richtigkeit, Lückenlosigkeit und Chronologie der Aufzeichnungen und Belege.
- Falls keine Beanstandungen festgestellt wurden, ist dies im Bericht zu vermerken.
- In der Regel endet der Bericht der Rechnungsprüfer an die Mitgliederversammlung entweder mit dem Antrag, dem Vorstand Entlastung für den Abrechnungszeitraum zu erteilen oder je nach Ergebnis der Prüfung, mit dem Antrag, dem Vorstand aus den nachvollziehbaren Gründen die Entlastung zu versagen.

Rechnungsprüfer in ihrer Funktionalität

- Mit der Wahl zu Rechnungsprüfern haben die Mitglieder ihren Rechnungsprüfern einen Vertrauensvorschuss gegeben, weil sie meinen, sich darauf verlassen zu können, dass durch die Rechnungsprüfer ihre Interessenvertreten werden.
- Rechnungsprüfer habe innerhalb einer kleingärtnerischen Organisation eine Kontrollfunktion über das finanzielle Handeln eines Vorstandes. Sie sind

gegenüber dem Vorstand keinesfalls weisungsberechtigt und übernehmen auch keinerlei Organfunktionen.

- Rechnungsprüfer haben das Recht, sämtliche finanziellen Veranlassungen eines Vorstandes zu überprüfen. Daraus lässt sich aber nicht ein Anspruch herleiten, dem Vorstand vorzuschreiben, wie er seine Arbeit zu erledigen hat. Denn bei der Prüfung sind die ggf. angefallenen Feststellungen vielfach im Bereich des Ermessens angesiedelt. Bei der Prüfung angewandtes Ermessen kann im Rahmen dieser Prüfung nur auf rechtliche Beanstandungen erfolgen. Eine Prüfung, ob das Ermessen auch anders hätte ausgeübt werden können ist keinesfalls prüfungsrelevant!

Düsseldorf, im April 2015

Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e.V.

- Der Vorstand -